



1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Parchim

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 690, 712), des § 26 Abs. 2 des Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) und der §§ Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gebührensatzung durch die Stadtvertretung der Stadt Parchim am 26. Oktober 2011, die 1. Änderung dieser Satzung erlassen.

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird ersetzt durch folgende Formulierung:

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte, soweit sie im Gebührenverzeichnis genannt sind.

Artikel 2

Die Anlage zur Gebührensatzung vom 28.12.2011 wird durch die nun beigefügte Anlage ersetzt.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

Parchim, den 26.09.2014


Rolly
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Parchim geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Parchim, den 26.09.2014


Rolly
Bürgermeister



Gebührentarife

Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Parchim

Nr.	Beschreibung	Einheit je	Gebühr in EUR
Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz			
1.1.	Einsatzleiter der Feuerwehr	Stunde	27,50
1.2.	Einsatzkraft der Feuerwehr	Stunde	14,83
Tarifteil 2 – Gebühren für Fahrzeugeinsatz			
2.1.	Hilfslöschfahrzeug HLF 20	Stunde	25,76
2.2.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/20	Stunde	29,13
2.3.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	Stunde	29,13
2.4.	Tanklöschfahrzeug TLF 8/8	Stunde	29,13
2.5.	Drehleiter mit Korb DLK 23/12	Stunde	31,01
2.6.	Rüstwagen RW	Stunde	21,13
2.7.	Gefahrgutgerätewagen GWG incl. Anhänger	Stunde	18,67
2.8.	Einsatzleitwagen ELW	Stunde	20,75
2.9.	Mannschaftstransportwagen MTW T 5	Stunde	182,44
2.10.	Mannschaftstransportwagen MTW LT 28	Stunde	182,44
2.11.	Lastkraftwagen über 2 t	Stunde	36,64
2.12.	Großtankwagen GTW (Zugmaschine und Auflieger)	Stunde	40,18
2.13.	Boottransportanhänger (Trailer) mit Schlauchboot	Stunde	12,42
Tarifteil 3 – Pauschalen			
3.1	Bei Fehlalarmierungen (durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen oder bei mutwilliger Fehlalarmierung) erfolgt die Gebührenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Gebührensatz, sofern nicht nach Tarifteil 1 und 2 höhere Gebühren im Einzelfall gefordert werden können.	Einsatz	130,76